

Markt Schierling

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Schierling erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S a t z u n g :

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing, bestehend aus zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und dem ersten Bürgermeister, der den Vorsitz führt,
 - b) den Ausschuss für Bau, Verkehr und Natur, bestehend aus acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und dem ersten Bürgermeister, der den Vorsitz führt,
 - c) den Ausschuss für Wirtschaftliche Entwicklung, bestehend aus acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und dem ersten Bürgermeister, der den Vorsitz führt,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden Max Heindl und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 200 Euro und von monatlich 50 Euro, womit die Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Marktgemeinderates abgegolten ist. Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 50 Euro gewährt.
Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus einem Sockelbetrag von 50 Euro und je Mitglied weitere 5,00 Euro.
Bei Ausschusssitzungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung des Marktgemeinderates stattfinden, werden kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 bis 21 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8 bis 21 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Die Pauschalentschädigung wird für jeden Arbeitstag bis längstens 17.00 Uhr gezahlt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Fahrtkosteneratz wird den Gemeinderatsmitgliedern aus den Gemeindeteilen, mit Ausnahme von Schierling, auch für die Teilnahme an Sitzungen gezahlt.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher (vgl. § 19 der Geschäftsordnung) entsprechend.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24. Juni 2014 außer Kraft.

Schierling, 13. Mai 2020
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister